



**Satzung des Berliner Schwimm-Verbandes e. V.  
(einschließlich Jugendordnung)**

**Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg am:**

**11.08.2017**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 01.11.1949 in Berlin gegründete Verband trägt den Namen "Berliner Schwimm-Verband e.V.", nachfolgend BSV genannt.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

- (2) Der BSV ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des BSV ist die Förderung des Amateursports im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Wettkämpfen im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball nach den Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes und den Regeln und Bestimmungen des Internationalen Amateur-Schwimm-Verbandes (FINA) und anderen Schwimmveranstaltungen;
2. Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern, Trainern, Jugendleitern, Kampfrichtern, Rettungsschwimmern sowie anderer Mitarbeiter des BSV und seiner Mitgliedsvereine;
3. Ausübung und Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports in all seinen Ausprägungen im Bewegungsraum Wasser, so u.a. Aqua-Fitness, Präventions- und Fun-Sport;
4. Wahrnehmung der Interessen des Schwimmsports in der Öffentlichkeit und gegenüber den Berliner Behörden.

- (3) Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (4) Der BSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Funktionsträger des BSV üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand nach § 26 BGB ist jedoch ermächtigt, eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG für eine Tätigkeit für den BSV zu zahlen, den Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter gegen Vergütung anzustellen und deren Aufgaben und Vollmachten zu bestimmen.

- (6) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und tritt aktiv für den Kinder- und Jugendschutz ein.
- (7) Der Verband verurteilt jede Form von Gewalt und sexuellem Missbrauch.

### **§ 3 Jugendordnung**

Die BSV-Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des BSV können eingetragene Berliner Schwimmvereine oder Schwimmabteilungen anderer eingetragener Berliner Vereine werden, wenn die Förderung des Schwimmsports Bestandteil der Satzung ist (Mitgliedsvereine). Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliedsvereine dürfen dem Satzungsrecht des BSV und des DSV nicht widersprechen.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des BSV und des DSV müssen satzungsgemäß auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine verbindlich sein, soweit sie sich auf Einzelmitglieder beziehen. Die Einzelmitglieder müssen durch ihren Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit anerkennen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Ihm sind beizufügen: Gründungsprotokoll, Satzung des Vereines und die neueste Mitgliederstatistik sowie der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister und der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I.
- (3) Das Aufnahmebegehren ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- (4) Innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe können Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe schriftlich Widerspruch einlegen. Nach Ablauf von sechs Wochen nach der Bekanntgabe entscheidet das Präsidium über den Antrag. Das Präsidium kann den Antrag dem Verbandstag vorlegen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss des Mitgliedsvereines.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (3) Die Auflösung des Mitgliedsvereines ist schriftlich dem Präsidium mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Ein Mitgliedsverein kann nach Anhörung durch das Präsidium aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  1. wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  2. wegen Verstoßes gegen die Interessen des BSV oder des DSV, insbesondere bei Verstößen gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung des BSV;

3. bei unehrenhaftem Verhalten, das die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des BSV oder des DSV oder deren Mitarbeiter derart verletzt, dass eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist;
4. wenn durch die weitere Mitgliedschaft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des BSV gefährdet ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Berliner Schwimm-Verband und seine Mitglieder sind der Rechtsordnung und den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Der Berliner Schwimm-Verband kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung und den Wettkampfbestimmungen sowie den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht widersprechen.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange.
- (3) Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, den BSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag fristgerecht an den BSV zu zahlen.
- (4) Einzelmitglieder von Vereinen, die dem BSV angehören, willigen mit ihrem Beitritt zum Mitgliedsverein ein, dass personenbezogene Daten, wie sportliche Leistungen, Fotos, Video-, Film- oder Tonaufnahmen etc., von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des BSV entstehen, zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet und verbreitet werden, ohne dass dem Einzelmitglied dadurch Ansprüche entstehen.

Die Benutzung von personenbezogenen Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung ist untersagt.

Das Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins kann schriftlich gegenüber dem Vorstand des BSV Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten etc. erheben bzw. seine erteilte Einwilligung einer Veröffentlichung im Internet widerrufen. In diesem Fall unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person und personenbezogene Angaben zu seiner Person werden von der Homepage des BSV entfernt.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Beitragsstruktur und die Höhe der Jahresbeiträge werden vom Verbandstag beschlossen.
- (2) Grundlage für die Beitragsberechnung ist die Zahl der Mitglieder, die den Mitgliedsvereinen am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehört haben. Soweit Mitglieder nicht gemeldet werden, wird die um 10 % erhöhte Mitgliederzahl des Vorjahres angesetzt. Bei Abteilungen sind alle Abteilungsmitglieder zu nennen. Auch auswärtige, nicht aktive und Ehrenmitglieder sind zu meldende Mitglieder. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Meldung und Fixierung der Mitgliederbestandserhebung im Portal des Landessportbundes Berlin innerhalb der vom BSV gesetzten Frist vorzunehmen.

- (3) Der Jahresbeitrag ist in gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Besteht die Mitgliedschaft nicht während des gesamten Geschäftsjahres, so hat der Mitgliedsverein so viel Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten, wie er in diesem Geschäftsjahr volle Monate dem BSV angehört.

Bei einem im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitgliedsverein ist Grundlage für die Beitragsberechnung die Zahl der Mitglieder am Aufnahmetag; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

- (5) Reicht ein Mitgliedsverein die geforderten Unterlagen über den Mitgliederbestand nicht fristgemäß ein, so wird nach Mahnung und Fristablauf eine Verzugsgebühr in Höhe von 10 % des letzten Jahresbeitrages erhoben. Die Verzugsgebühr beträgt mindestens 50,00 Euro.
- (6) Geht eine Beitragsrate später als einen Monat nach Fälligkeit ein, so wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 10 % des rückständigen Betrages erhoben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beitragsraten zu stunden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsrechte zeitlich befristet zu entziehen, wenn Beiträge oder Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des BSV sind:
  1. der Verbandstag
  2. der Vorstand
  3. das Präsidium
  4. die Fachausschüsse
  5. die Fachwarte
  6. der Jugendtag
  7. der Jugendvorstand.
- (2) Für die Durchführung von Sitzungen gilt die vom Verbandstag beschlossene Geschäftsordnung.

## **§ 9 Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BSV. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB.
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich, spätestens bis Ende April, statt.
- (3) Die Mitgliedsvereine werden auf dem Verbandstag durch geschäftsfähige und schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten. Ihre Anzahl richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder des Mitgliedsvereines am 01. Januar des betreffenden Jahres, bei während des Geschäftsjahres aufgenommenen Mitgliedsvereinen nach der Zahl der Einzelmitglieder am Aufnahmetag.

Auf je 150 Einzelmitglieder entfällt ein Delegierter. Stimmberechtigt sind nur Delegierte von Mitgliedsvereinen, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Je 2 Stimmen dürfen von einem Delegierten vertreten werden.

- (4) Die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht bei der Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Schiedsgerichtes.
- (5) Die Stimmen der Präsidiumsmitglieder sind nicht übertragbar.
- (6) Der Vorstand beruft den ordentlichen Verbandstag acht Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Vereine, die eine E-Mail-Adresse beim BSV hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der Absendung der Einladung an die dem BSV zuletzt bekannte Adresse aus.
- (7) Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.
- (8) Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann vom Vorstand beschlossen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn er von vier Zehnteln der Mitgliedsvereine unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 10 Anträge zum Verbandstag**

- (1) Anträge können gestellt werden:
  1. von einem Mitgliedsverein
  2. vom Vorstand
  3. vom Präsidium
  4. von einem Fachausschuss
  5. von einem Fachwart
  6. vom Jugendtag
  7. vom Jugendvorstand.
- (2) Anträge müssen vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich begründet beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen auf dem Verbandstag nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Verbandstag bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- (3) Die rechtzeitigen Anträge und deren Begründung müssen den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedsvereinen bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag mitgeteilt werden.

## **§ 11 Verbandsbeirat**

Der Verbandsbeirat besteht aus dem Präsidium und je einem Vertreter der Mitgliedsvereine. Er wird vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von zehn Mitgliedsvereinen einberufen. Er hat die Aufgabe, die ständige Verbindung zwischen dem Präsidium und den Mitgliedsvereinen herzustellen. Der Vorstand beruft den Verbandsbeirat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Vereine, die eine E-Mail-Adresse beim BSV hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nach-

weis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der Absendung der Einladung an die dem BSV zuletzt bekannte Adresse aus.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - drei Vizepräsidenten mit besonderen Aufgaben und
  - dem Geschäftsführer.
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind für den Verband gemeinsam vertretungs- und zeichnungs-berechtigt.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach § 26 BGB angestellt. Er ist besonderer Vertreter des BSV gemäß § 30 BGB für seinen Wirkungskreis. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu führen, zu vertreten und alle Aufgaben und Fachbereiche zu koordinieren. Er hat auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten und für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes und des Präsidiums zu sorgen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

- die strategische Planung
- die Entwicklung von Marketing und Publicrelationsaktivitäten
- das Controlling
- die zentrale Organisation
- die zentrale Personal- und Finanzverwaltung; Nebenkassen und Anderkonten sind unzulässig.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von allen Vorhaben aller Bereiche vorher zu informieren. Sie informieren ihrerseits die Mitglieder des Präsidiums über ihre Tätigkeit.
- (7) Der Vorstand tagt regelmäßig, in der Regel monatlich; einer besonderen Einladung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse, die in einen oder mehrere Fachbereiche eingreifen, müssen in der Regel mit den betroffenen Fachwarten abgestimmt werden.

### **§ 13 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Fachwarten
  - dem Jugendwart
  - den Ehrenmitgliedern.
- (2) Außer den ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegt es dem Präsidium, den Vorstand bei der Leitung des Verbandes zu unterstützen, insbesondere ihn in Fachfragen zu beraten.
- (3) Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr statt. Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Präsidiumsmitglieder es verlangt. Die Präsidiumsmitglieder werden vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten eingeladen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zugegangen ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

Die Stimmen der Vorstandsmitglieder sind nicht übertragbar. Die Fachwarte und der Jugendwart können sich durch einen von ihnen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

- (4) Abberufungen der Fachwarte nimmt das Präsidium nach Anhörung des Fachausschusses vor, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Äußert sich der Fachausschuss innerhalb einer dafür angemessenen Frist nicht, kann das Präsidium auch ohne Rückmeldung die Abberufung vornehmen.
- (5) Die Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

### **§ 14 Fachsparten, Fachwarte**

- (1) Es werden folgende Fachsparten gebildet:
  - Schwimmen
  - Wasserspringen
  - Wasserball
  - Synchronschwimmen
  - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
  - Aus- und Weiterbildung.

Der Masterssport ist jeweils integrierender Bestandteil der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.

- (2) Die Fachsparten werden jeweils von einem Fachwart geleitet, verwaltet und organisiert. Der jeweilige Fachwart wird vom Verbandstag gewählt. Fachwart der Fachsparte Aus- und Weiterbildung ist einer der Vizepräsidenten.



Außerdem wählt der Verbandstag:

- einen Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- einen Fachwart für Schule und Verein.

- (3) Die Fachwarte sind für ihre Fachsparte oder ihr Aufgabengebiet besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie allein haben die operative Verantwortung für ihre Fachsparte oder ihr Aufgabengebiet.

Der jeweils zuständige Fachwart bestellt seinen ehrenamtlichen Vertreter. Er kann im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter für seine Fachsparte oder für seinen Aufgabenbereich, insbesondere Trainer, Referenten und Sachbearbeiter, ehrenamtlich berufen, beauftragen oder hauptamtlich anstellen. Er bestimmt ihre Aufgaben und Vollmachten nach einem zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan und regelt ihren Einsatz. Höchstens zwei Sachbearbeiter einer Fachsparte sollten dem gleichen Mitgliedsverein angehören.

Mitarbeiter in der Fachsparte Aus- und Weiterbildung sind die jeweils zu berufenden Lehrwarte der Fachsparten und der BSV-Jugend.

- (4) Aufgabe des jeweiligen Fachwartes ist die Entwicklung und Umsetzung von Perspektivplänen in seiner Fachsparte oder in seinem Aufgabenbereich und die Erledigung aller in seine Fachsparte oder in seinen Aufgabenbereich fallenden Arbeiten.

Die Perspektivpläne in den Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen sind mit dem jeweiligen Sprecher des Trainerrates, dem jeweiligen Aktivensprecher und dem jeweiligen Vertreter der BSV-Jugend abzustimmen. Sie bedürfen der Stellungnahme des jeweiligen Fachausschusses.

Der jeweilige Fachwart vertritt die fachlichen Belange seiner Fachsparte oder seines Aufgabenbereiches gegenüber den Mitgliedsvereinen und gegenüber anderen Organisationen.

- (5) Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbstständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes.
- (6) Der Fachwart entscheidet eigenständig über die Verwendung des der Fachsparte oder seinem Aufgabenbereich nach dem Gesamthaushalt des Verbandes zustehenden Budgets, soweit die Mittel nicht zweckgebunden sind. Von diesen Mitteln sind insbesondere auch die die Fachsparte betreffenden Personal-, Reise- und Verwaltungskosten nach zentralen Abrechnungsrichtlinien des Vorstandes zu zahlen. Für Verträge jeglicher Art mit Dritten ist zu ihrer Wirksamkeit die vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Finanzordnung.
- (7) Die Fachwarte sind dem Vorstand und dem Verbandstag und den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet. Sie haben dem Vorstand jeweils spätestens bis Ende Februar einen Tätigkeitsbericht und die vom Kassenprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

## **§ 15 Fachausschüsse**

- (1) Für jede Fachsparte wird ein Fachausschuss gebildet.
- (2) Den Fachausschüssen gehören an:
  - der jeweilige Fachwart als Vorsitzender
  - die jeweiligen Fachvertreter der Mitgliedsvereine
  - der jeweilige Vertreter der BSV-Jugend
  - der jeweilige Aktivensprecher (nur in den Fachausschüssen Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen)
  - der jeweilige Sprecher des Trainerrates (nur in den Fachausschüssen Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen)
  - die jeweiligen Lehrwarte der Fachsparten (nur im Fachausschuss Aus- und Weiterbildung).
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse haben je eine Stimme.
- (4) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedsvereinen und mit den Fachwarten herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten. Ihnen obliegt insbesondere:
  - die Stellungnahme zum Perspektivplan der Fachsparte
  - die Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag der Fachsparte, soweit die Mittel nicht zweckgebunden sind
  - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fachwartes.
- (5) Beschlüsse der Fachausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes stehen.
- (6) Beschlüsse der Fachausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Das Verfahren richtet sich nach § 21 der Satzung.

## **§ 16 Aktivenräte, Trainerräte**

- (1) In den Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen bilden die Aktiven, die einem DSV-Kader der Fachsparte angehören, je einen Aktivenrat. Diese Aktivenräte wählen jährlich nach Veröffentlichung der DSV-Kaderlisten aus ihrem Kreis je einen Aktivensprecher in den jeweiligen Fachausschuss. Jedes Mitglied des Aktivenrates hat eine Stimme.
- (2) In den Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen wird je ein Trainerrat gebildet. Dem jeweiligen Trainerrat gehört jeweils ein Trainer jedes Mitgliedsvereines an, der mindestens ein Mitglied der DSV-Kader der Fachsparte trainiert. Außerdem gehören dem Trainerrat die Landestrainer und die Stützpunkttrainer an.

Die Trainerräte wählen jährlich nach Veröffentlichung der DSV-Kaderlisten aus ihrem Kreis je einen Sprecher in den jeweiligen Fachausschuss. Jedes Mitglied des Trainerrates hat eine Stimme.

Vereine, die die satzungsgemäße Voraussetzung zur Mitgliedschaft im Trainerrat nicht erfüllen, können mit einem Vertreter beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Die Wahlsitzungen der Aktivenräte und der Trainerräte werden vom jeweils zuständigen Fachwart der Fachsparte einberufen und geleitet. Die Amtszeiten der Aktivensprecher und der Sprecher der Trainerräte enden jeweils mit der Wahl der neuen Aktivensprecher und Sprecher der Trainerräte.
- (4) Die Aktiven- und Trainerratsprecher können auch im schriftlichen Verfahren gewählt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 21 der Satzung. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere die gleiche Stimmenanzahl, so erfolgt zwischen diesen eine Stichwahl.

## **§ 17 Kassenprüfungsausschuss**

- (1) Die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vorstandes, der Fachwarte und des Jugendvorstandes wird vom Kassenprüfungsausschuss mindestens einmal jährlich geprüft. Er erstattet dem Verbandstag, dem jeweiligen Fachausschuss für seine Fachsparte und dem Jugendtag für den Zuständigkeitsbereich des Jugendwartes einen schriftlichen Bericht.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Kassenprüfern, die ihren Vorsitzenden selbst bestimmen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag des Kassenprüfungsausschusses in besonderen Fällen zu seiner Unterstützung einen externen Revisor zu beauftragen.

## **§ 18 Disziplinarmaßnahmen, Schiedsgerichtsbarkeit**

Für Disziplinarmaßnahmen und Verbandsstreitigkeiten gilt die Rechtsordnung des DSV ([www.dsv.de/Regelwerke](http://www.dsv.de/Regelwerke)). Verbandsstreitigkeiten werden durch Schiedsgerichte entschieden. Das Landesschiedsgericht des BSV wird vom Verbandstag gewählt. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem sind vier Ersatzbeisitzer zu wählen.

## **§ 19 Kommissionen, Projektgruppen, Sonderbeauftragte**

- (1) Der Vorstand und die Fachwarte können jeweils für ihren Bereich für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben Kommissionen, Projektgruppen oder Sonderbeauftragte berufen.
- (2) Die Kommissionen beraten den Vorstand und die Fachwarte entsprechend ihrem Auftrag. Projektgruppen und Sonderbeauftragte erledigen ihren Auftrag und führen notwendige Entscheidungen des Auftraggebers herbei.

## **§ 20 Beschlussfassung, Niederschriften**

- (1) Bei der Beschlussfassung der aus mehreren stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Organe entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die aus mehreren stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Organe entscheiden, soweit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für die Änderung des Zwecks.
- (4) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jugendtages; sie muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Jugendtages erteilt werden.
- (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
- (6) Über Sitzungen der Organe sind zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Organe zur Kenntnis zu geben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BSV.

## **§ 21 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse der Fachausschüsse, der Aktiven- und Trainerräte können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten, der Jugendwart, die Trainerrats- und Aktivensprecher können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierzu ist der Beschlussantrag nebst Begründung an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu übersenden. Mitglieder, die eine E-Mailadresse hinterlegt haben, erhalten diesen Beschlussantrag per E-Mail. Der Antrag ist in der Weise zu formulieren, dass er mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Teilnahme der Mitglieder am schriftlichen Verfahren kann per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. Der Nachweis der Teilnahme obliegt den Mitgliedern. Unklarheiten gehen zu Lasten der Mitglieder.
- (4) Voten zu Beschlussvorlagen im schriftlichen Verfahren sind nur gültig, wenn sie innerhalb der in dem Anschreiben zur Beschlussvorlage genannten Frist bei der BSV-Geschäftsstelle eingehen. Die Ausschlussfrist muss gewöhnlich zwei Wochen gerechnet ab Versanddatum des Anschreibens betragen. In dringlichen Angelegenheiten kann unter Begründung der Dringlichkeit die Ausschlussfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ausschlussfrist ist im Anschreiben deutlich hervorzuheben.
- (5) Bei der Entscheidung über den Antrag bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Verspätete Abstimmungen werden nicht gewertet.
- (6) Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern durch die Vorsitzenden der Fachsparten, den Jugendwart, die Trainerrats- und Aktivensprecher spätestens eine Woche nach Ablauf der Rückmeldefrist bekannt zu geben. Die Auszählung der schriftlichen Abstimmung hat die Geschäftsstelle des Verbandes vorzunehmen. Die Abstimmungsunterlagen liegen ab Ablauf der Rückmeldefrist 4 Wochen in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus. Die Mitglieder können sich in dieser Zeit von der Richtigkeit der Auszählung überzeugen.
- (7) Durch ein schriftliches Verfahren können sämtliche Beschlüsse herbeigeführt werden, die in dem Zuständigkeitsbereich des Gremiums liegen.

## § 22 Wahlen, Amtszeiten

- (1) Wahlen finden alle vier Jahre statt, ausgenommen die Wahl der Aktivensprecher und der Sprecher der Trainerräte (siehe § 16).
- (2) Gewählt werden vom Verbandstag:
  - a) der Vorstand (ohne den Geschäftsführer)
  - b) die Fachwarte
  - c) die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses
  - d) die Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- (3) Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Schiedsgerichtes dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Die Wiederwahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses ist nur einmal möglich. Bei der Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Schiedsgerichtes haben die Vorstandsmitglieder, die Fachwarte und der Jugendwart kein Stimmrecht.
- (4) Die Wahl des Jugendwartes richtet sich nach der Jugendordnung.
- (5) Wählbar sind geschäftsfähige Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (6) Wahlen werden auf Zuruf durchgeführt. Listenwahlen sind unzulässig. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Schiedsgerichtes können zusammen gewählt werden.
- (7) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- (8) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein gewählter Amtsträger vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur Nachwahl beim nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Kommissarische Besetzungen im Kassenprüfungsausschuss und im Schiedsgericht sind ausgeschlossen.

Vor der kommissarischen Besetzung des Amtes des Jugendwartes ist der Jugendvorstand zu hören.

Vor der kommissarischen Besetzung des Amtes eines Fachwartes einer Fachsparte ist der zuständige Fachausschuss zu hören.

Kommissarische Besetzungen sind bekannt zu machen.

- (9) Amtszeiten beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit der Annahme der Wahl durch den neu oder wiedergewählten Amtsinhaber. Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis, endet die Amtszeit mit der entsprechenden Feststellung des Wahlleiters.

## § 23 Ehrungen

Das Präsidium kann Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine ehren. Einzelheiten regelt eine vom Verbandstag zu beschließende Ehrenordnung.

## **§ 24 Haftung**

- (1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 25 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des BSV kann nur auf einem dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitgliedsvereine vertreten sind und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Falls der Verbandstag nach Absatz 1 nicht beschlussfähig ist, muss binnen eines Monats ein neuer Verbandstag stattfinden. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlussfähig. Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 26 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen treten jeweils mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder vom Vereinsregister zur Eintragung der Satzungsänderungen gefordert werden, kann das Präsidium mit 2/3-Mehrheit beschließen.
- (3) Aus Gründen der Vereinfachung für Personenbezeichnungen wird immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine bestimmte geschlechtliche Orientierung.

# **SATZUNG DES BERLINER SCHWIMM-VERBANDES**

## **- JUGENDORDNUNG -**

### **1 Jugendordnung**

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Berliner Schwimm-Verbandes e.V. (BSV).

### **2 Zugehörigkeit**

Zur Schwimmjugend im BSV (BSV-Jugend) gehören:

- a) alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) alle im Jugendbereich der Mitgliedsvereine gewählten und berufenen Jugendwarte
- c) alle im Jugendbereich des BSV gewählten oder berufenen Mitglieder.

### **3 BSV-Jugend**

3.1 Die BSV-Jugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

3.2 Aufgaben

Durch ihre Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und im Verband soll die BSV-Jugend ihren Mitgliedern ermöglichen:

- a) in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben
- b) zur Verständigung mit in- und ausländischen Jugendgruppen und -organisationen beizutragen
- c) die regelmäßige gesundheitliche Überwachung zu fördern
- d) die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule weiterzuentwickeln
- e) das gesellschaftliche Engagement über den Rahmen der sportlichen Begegnung hinaus zu vertiefen
- f) die Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- g) sich aktiv für die Belange des Jugendschutzes sowie körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

### **4 Organe**

Die Organe der BSV-Jugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendvorstand (JV).

## 5 Jugendtag

- 5.1.1 Der Jugendtag ist das oberste Organ der BSV-Jugend. Er besteht aus dem JV, den Vereinsjugendwarten und den Delegierten der Mitgliedsvereine sowie je einem gewählten Aktivensprecher der Fachsparten des BSV.
- 5.1.2 Die Anzahl der Delegierten eines jeden Mitgliedsvereines richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Kinder- und Jugendmitglieder am 01. Januar des laufenden Jahres.
- 5.1.3 Delegiertenschlüssel

Ab 50 Kinder- und Jugendmitglieder = 1 Delegierter;  
Ab 200 Kinder- und Jugendmitglieder = 2 Delegierte;  
Ab 400 Kinder- und Jugendmitglieder = 3 Delegierte;  
Ab 600 Kinder- und Jugendmitglieder = 4 Delegierte;  
über 800 Kinder- und Jugendmitglieder = 5 Delegierte.

## 5.2 Stimmrecht

### 5.2.1 Stimmrecht haben:

- a) die Mitglieder des JV
- b) die Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine
- c) die Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß 5.1.2
- d) die gemäß BSV-Satzung gewählten Aktivensprecher der Fachsparten.

Die unter b) und c) Genannten haben nur dann ein Stimmrecht, wenn der Mitgliedsverein seine Beitragspflicht erfüllt hat und die Teilnehmer gemäß Satzung ihres Vereins schriftlich bevollmächtigt wurden.

- 5.2.2 Jeder unter 5.2.1 Genannte hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden, mit Ausnahme 5.2.3.
- 5.2.3 Ist ein Vereinsjugendwart verhindert oder gleichzeitig JV-Mitglied, so ist ein weiterer Delegierter seines Mitgliedsvereines stimmberechtigt.
- 5.2.4 Der Jugendwart wird für vier Jahre vom ordentlichen Jugendtag gewählt. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 22 Abs. 9 der Satzung entsprechend.
- 5.2.5 Der Jugendwart ist für die Jugend oder ihr Aufgabengebiet besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er allein hat die operative Verantwortung für die Jugend oder ihr Aufgabengebiet.
- 5.2.6 Der Jugendwart bestellt einen Jugendvorstand. Er kann im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter für seinen Zuständigkeitsbereich, insbesondere Trainer, Referenten und Sachbearbeiter, ehrenamtlich berufen, beauftragen oder hauptamtlich anstellen. Er bestimmt ihre Aufgaben und Vollmachten nach einem zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan und regelt ihren Einsatz.

## 5.3 Aufgaben des Jugendtages

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Wahl eines Versammlungs- und Wahlleiters
- b) Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission
- c) Entgegennahme des Berichtes des JV mit anschließender Aussprache
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge



- e) die Entgegennahme des Berichtes der vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer zur Kassen- und Wirtschaftsführung im Zuständigkeitsbereich des Jugendwartes
- f) die Entscheidung über die Empfehlung zur vermögensrechtlichen Entlastung des Jugendwartes durch den Verbandstag
- g) die Entscheidung über die Empfehlung an den Verbandstag zur Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der BSV-Jugend für das laufende Kalenderjahr
- h) Wahl des Jugendwartes gemäß 5.2.4

#### 5.4 Einberufung

5.4.1 Der ordentliche Jugendtag findet mindestens 6 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt.

5.4.2 Über Termin und Ort entscheidet der JV.

5.4.3 Der Jugendwart lädt mindestens 5 Wochen vor dem Tagungstermin die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Vereine, die eine E-Mail-Adresse beim BSV hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der Absendung der Einladung an die dem BSV zuletzt bekannte Adresse aus.

#### 5.5 Anträge

Anträge für den Jugendtag können stellen:

- a) jedes JV-Mitglied
- b) die Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine
- c) mindestens zehn Jugendmitglieder eines Mitgliedsvereines gemeinsam.

Sie müssen 3 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem JV vorliegen.

Die Anträge und deren Begründung müssen den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedsvereinen bis spätestens 2 Wochen vor dem Jugendtag mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmt.

#### 5.6 Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

#### 5.7 Abstimmungen

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### 5.8 Außerordentlicher Jugendtag

Ein außerordentlicher Jugendtag muss einberufen werden auf:

- a) Antrag eines Drittels der Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine
- b) Beschluss des JV, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden muss.

Ein außerordentlicher Jugendtag ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen. Zwischen Einberufung und Tagungstermin muss eine Frist zwischen 2, höchstens aber 5 Wochen liegen.

## **6 Jugendvorstand**

### **6.1 Zusammensetzung**

Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart und den vom Jugendwart berufenen Mitgliedern des Jugendvorstandes. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder entspricht der regelmäßigen Amtszeit des Jugendwartes.

### **6.2 Aufgaben des JV**

#### **6.2.1 Die Aufgaben des JV sind:**

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages
- b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit im BSV

#### **6.2.2 Der JV kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sowie weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen.**

## **7 Jugendwart**

### **7.1 Der Jugendwart vertritt die BSV-Jugend nach innen und außen.**

### **7.2 Bei Nichtwahl eines Jugendwartes beim Jugendtag oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes beruft der Vorstand des Berliner Schwimm-Verbandes nach Anhörung des JV einen kommissarischen Nachfolger. Auf dem nächsten Jugendtag ist eine Nachwahl vorzunehmen. Die Bestimmungen der Nr. 5.2.4 und 5.2.5 bleiben davon unberührt.**

## **8 Protokolle**

Von den Jugendtagen und den JV-Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **9 Inhalt der Jugendordnung**

Für die BSV-Jugend gilt die Jugendordnung. Alle hier nicht aufgeführten Punkte sind der Satzung zu entnehmen.

## **10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) In der Jugendordnung wird aus Gründen der Vereinfachung für Personenbezeichnungen immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine bestimmte geschlechtliche Orientierung.